

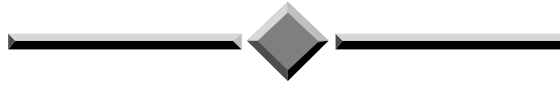


Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 6, Jahrgang 2018, vom 18.04.2018

Inhaltsverzeichnis:

1.	Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen hier: Sahlerstraße und Grüner Weg.....	2
2.	2. Änderung des Bebauungsplanes R 20 B „Gewerbliche Bauflächen im Lohr“ der Stadt Rees hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).....	3
3.	2. Änderung des Bebauungsplanes R 31 „Gewerbliche Bauflächen am Melatenweg“ der Stadt Rees hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).....	5
4.	2. Änderung des Bebauungsplanes R 35 „Zwischen Melatenweg und Empeler Straße“ der Stadt Rees hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).....	7
5.	3. Änderung des Bebauungsplanes H 5 „Drieversfeld“ der Stadt Rees hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).....	9
6.	3. Änderung des Bebauungsplanes R 20 A „Gewerbliche Bauflächen im Lohr“ der Stadt Rees hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).....	11
7.	5. Änderung des Bebauungsplanes R 16 „Gewerbegebiet Grüttweg/B 67“ der Stadt Rees hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).....	13
8.	5. Änderung des Bebauungsplanes R 30 „Gewerbliche Flächen an der Rauhen Straße“ hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).....	15
9.	7. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ der Stadt Rees hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).....	17
10.	17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ der Stadt Rees hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB.....	19



1. Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen hier: Sahlerstraße und Grüner Weg

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028), zuletzt geändert am 15.11.2016 (GV NRW S. 934), werden hiermit die Verkehrsanlagen „Sahlerstraße“ und „Grüner Weg“ dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW) gewidmet.

Die Erschließungsanlagen „Sahlerstraße“ und „Grüner Weg“ dienen gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW überwiegend dem Anliegerverkehr (Anliegerstraßen).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, einzulegen. Der Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV vom 24.11.2017 BGBl. I S. 3803)

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage ist gegen die oben bezeichnete Behörde zu richten und muss den Kläger, Beklagten und Gegenstand des Klagebegehrens benennen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Klagebegründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Bescheid in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, müsste dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II des Landes NRW ist das einer verwaltungsgerichtlichen Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kostenrisiken empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis zufolge können in vielen Fällen so etwaige Unklarheiten oder Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Rees, den 20.03.2018

Christoph Gerwers
Bürgermeister

2. 2. Änderung des Bebauungsplanes R 20 B „Gewerbliche Bauflächen im Lohr“ der Stadt Rees

hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

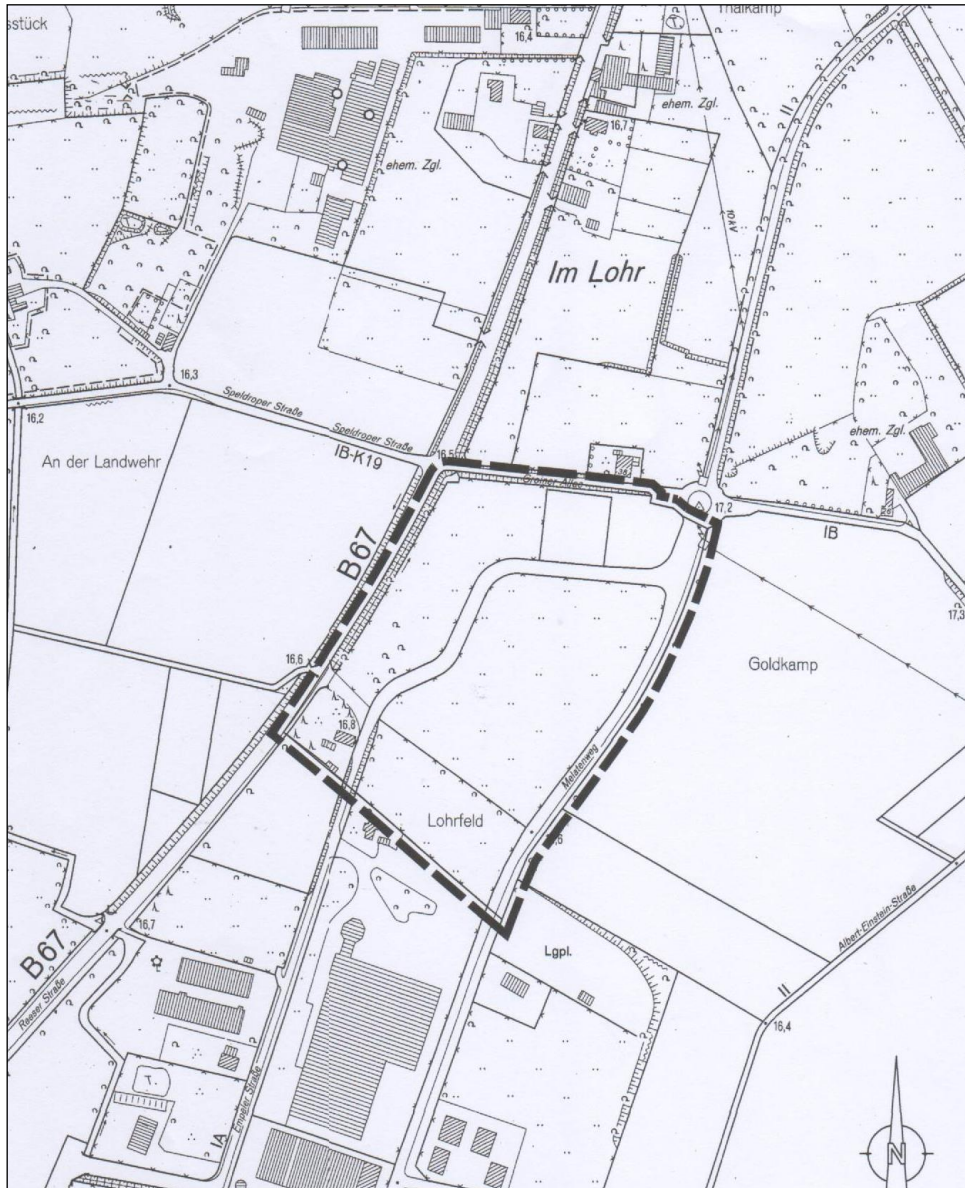
Der Rat der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 27.02.2018, unter Berücksichtigung der erfolgten Abwägungen der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung, die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 20 B „Gewerbliche Bauflächen im Lohr“ der Stadt Rees, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) für die Dauer von 30 Tagen beschlossen.

Gegenstand der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 20 B „Gewerbliche Baufläche im Lohr“ ist die Festschreibung der aktualisierten Reeser Sortimentsliste.

Gegenstände des Verfahrens sind:

- **Plan-Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 20 B „Gewerbliche Bauflächen im Lohr“ der Stadt Rees**
- **Entwurfsbegründung der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 20 B „Gewerbliche Bauflächen im Lohr“ der Stadt Rees einschließlich der Reeser Sortimentsliste gemäß § 9 (8) BauGB:** Darstellung des Planungsanlasses sowie Ziel und Zweck der Planung, Erläuterungen zu den planerischen Rahmenbedingungen aus den übergeordneten Planungen wie Landesentwicklungsplan, Regionalplan, Flächennutzungsplan und weiteren Vorgaben. Informationen zu Schutzgebieten, zur Umweltsituation und Berücksichtigung der Belange von Boden, Natur und Landschaft.
- **Stellungnahme Landschaftsverband Rheinland:**
Aussagen zu Beteiligungsverfahren Denkmalpflege
- **Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 35.4:**
Aussagen zu Beteiligung des Landschaftsverbandes Rheinland
- **Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf / Dez. 54:**
Aussagen zu Überschwemmungsgebiet

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 20 B „Gewerbliche Bauflächen im Lohr“ der Stadt Rees ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



**----- Grenzen des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes
R 20 B „Gewerbliche Bauflächen im Lohr“ der Stadt Rees
© Geobasisdaten: Kreis Kleve 2018**

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 20 B „Gewerbliche Bauflächen im Lohr“ mit Begründung in der Zeit **von Dienstag, den 08.05.2018 bis Mittwoch, den 06.06.2018 (jeweils einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12 Uhr sowie Mo.-Do. 14-16 Uhr) im Rathaus der Stadt Rees, 1. OG, Zimmer 106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail (anja.oostendorp@stadt-rees.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Terwege, Zimmer 106, Tel. 02851 51-130, zu vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Stadt Rees vom 27.02.2018 zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 20 B „Gewerbliche Bauflächen im Lohr“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 06.04.2018

Christoph Gerwers
Bürgermeister

3. 2. Änderung des Bebauungsplanes R 31 „Gewerbliche Bauflächen am Melatenweg“ der Stadt Rees
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

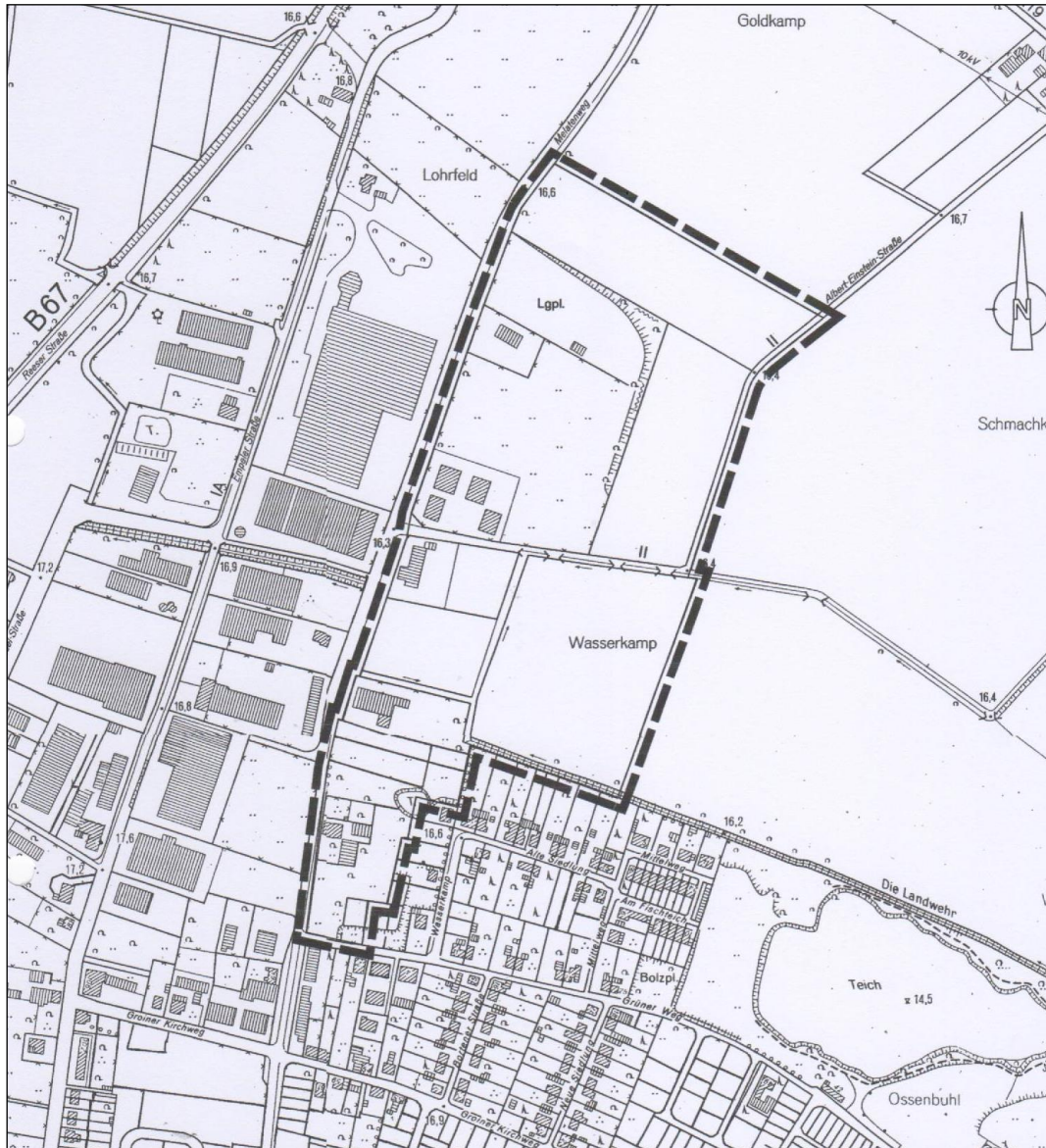
Der Rat der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 27.02.2018, unter Berücksichtigung der erfolgten Abwägungen der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung, die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes R 31 „Gewerbliche Bauflächen“ der Stadt Rees, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) für die Dauer von 30 Tagen beschlossen.

Gegenstand der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 31 „Gewerbliche Bauflächen am Melatenweg“ ist die Festschreibung der aktualisierten Reeser Sortimentsliste.

Gegenstände des Verfahrens sind:

- **Plan-Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 31 „Gewerbliche Bauflächen am Melatenweg“ der Stadt Rees**
- **Entwurfsbegründung der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 31 „Gewerbliche Bauflächen am Melatenweg“ der Stadt Rees einschließlich der Reeser Sortimentsliste gemäß § 9 (8) BauGB:** Darstellung des Planungsanlasses sowie Ziel und Zweck der Planung, Erläuterungen zu den planerischen Rahmenbedingungen aus den übergeordneten Planungen wie Landesentwicklungsplan, Regionalplan, Flächennutzungsplan und weiteren Vorgaben. Informationen zu Schutzgebieten, zur Umweltsituation und Berücksichtigung der Belange von Boden, Natur und Landschaft.
- **Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54:**
Aussagen zu Überschwemmungsgebiet

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 31 „Gewerbliche Bauflächen am Melatenweg“ der Stadt Rees ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



---- Grenzen des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes
R 31 „Gewerbliche Bauflächen am Melatenweg“ der Stadt Rees
 © Geobasisdaten: Kreis Kleve 2018

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes R 31 „Gewerbliche Bauflächen am Melatenweg“ mit Begründung in der Zeit **von Dienstag, den 08.05.2018 bis Mittwoch, den 06.06.2018 (jeweils einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12 Uhr sowie Mo.-Do. 14-16 Uhr) im Rathaus der Stadt Rees, 1. OG, Zimmer 106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail (anja.oostendorp@stadt-rees.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Terwege, Zimmer 106, Tel. 02851 51-130, zu vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Stadt Rees vom 13.09.2016 zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 31 „Gewerbliche Bauflächen am Melatenweg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 06.04.2018

Christoph Gerwers
Bürgermeister

4. 2. Änderung des Bebauungsplanes R 35 „Zwischen Melatenweg und Empeler Straße“ der Stadt Rees
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 27.02.2018, unter Berücksichtigung der erfolgten Abwägungen der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung, die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 35 „Zwischen Melatenweg und Empeler Straße“ der Stadt Rees, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) für die Dauer von 30 Tagen beschlossen.

Gegenstand der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 35 „Zwischen Melatenweg und Empeler Straße“ ist die Festschreibung der aktualisierten Reeser Sortimentsliste.

Gegenstände des Verfahrens sind:

- **Plan-Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 35 „Zwischen Melatenweg und Empeler Straße“**
- **Entwurfsbegründung der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 35 „Zwischen Melatenweg und Empeler Straße“ der Stadt Rees einschließlich der Reeser Sortimentsliste gemäß § 9(8) BauGB:** Darstellung des Planungsanlasses sowie Ziel und Zweck der Planung, Erläuterungen zu den planerischen Rahmenbedingungen aus den übergeordneten Planungen wie Landesentwicklungsplan, Regionalplan, Flächennutzungsplan und weiteren Vorgaben. Informationen zu Schutzgebieten, zur Umweltsituation und Berücksichtigung der Belange von Boden, Natur und Landschaft.
- **Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 54:**
Aussagen zum Überschwemmungsgebiet

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 35 „Zwischen Melatenweg und Empeler Straße“ der Stadt Rees ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



---- Grenzen des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes
R 35 „Zwischen Melatenweg und Empeler Straße“ der Stadt Rees
© Geobasisdaten: Kreis Kleve 2018

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Zwischen Melatenweg und Empeler Straße“ mit Begründung in der Zeit **von Dienstag, den 08.05.2018 bis Mittwoch, den 06.06.2018 (jeweils einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12 Uhr sowie Mo.-Do. 14-16 Uhr) im Rathaus der Stadt Rees, 1. OG, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail (anja.oostendorp@stadt-rees.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Terwege, Zimmer 106, Tel. 02851 51-130, zu vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Stadt Rees vom 27.02.2018 zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 35 „Zwischen Melatenweg und Empeler Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 06.04.2018

Christoph Gerwers
Bürgermeister

**5. 3. Änderung des Bebauungsplanes H 5 „Drieversfeld“ der Stadt Rees
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und
Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 27.02.2018, unter Berücksichtigung der erfolgten Abwägungen der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung, die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes H 5 „Drieversfeld“ der Stadt Rees, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) für die Dauer von 30 Tagen beschlossen.

Gegenstand der 3. Änderung des Bebauungsplanes H 5 „Drieversfeld“ ist die Festschreibung der aktualisierten Reeser Sortimentsliste.

Gegenstände des Verfahrens sind:

- **Entwurfsbegründung der 3. Änderung des Bebauungsplanes H 5 „Drieversfeld“ der Stadt Rees einschließlich der Reeser Sortimentsliste gemäß § 9 (8) BauGB:** Darstellung des Planungsanlasses sowie Ziel und Zweck der Planung, Erläuterungen zu den planerischen Rahmenbedingungen aus den übergeordneten Planungen wie Landesentwicklungsplan, Regionalplan, Flächennutzungsplan und weiteren Vorgaben. Informationen zu Schutzgebieten, zur Umweltsituation und Berücksichtigung der Belange von Boden, Natur und Landschaft.
- **Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 54:**
Aussagen zum Überschwemmungsgebiet

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes H 5 „Drieversfeld“ der Stadt Rees ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 3. Änderung Bebauungsplanes H 5 „Drieversfeld“ mit Begründung in der Zeit **von Dienstag, den 08.05.2018 bis Mittwoch, den 06.06.2018 (jeweils einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12 Uhr sowie Mo.-Do. 14-16 Uhr) im Rathaus der Stadt Rees, 1. OG, Zimmer 106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail (anja.oostendorp@stadt-rees.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Terwege, Zimmer 106, Tel. 02851 51-130, zu vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Stadt Rees vom 27.02.2018 zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB der 3. Änderung des Bebauungsplanes H 5 „Driersfeld“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 06.04.2018

Christoph Gerwers
Bürgermeister

6. 3. Änderung des Bebauungsplanes R 20 A „Gewerbliche Bauflächen im Lohr“ der Stadt Rees
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 27.02.2018, unter Berücksichtigung der erfolgten Abwägungen der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung, die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes R 20 A „Gewerbliche Bauflächen im Lohr“ der Stadt Rees, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) für die Dauer von 30 Tagen beschlossen.

Gegenstand der 3. Änderung des Bebauungsplanes R 20 A „Gewerbliche Bauflächen im Lohr“ ist die Festschreibung der aktualisierten Reeser Sortimentsliste.

Gegenstände des Verfahrens sind:

- **Plan-Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes R 20 A „Gewerbliche Bauflächen im Lohr“ der Stadt Rees**
- **Entwurfsbegründung der 3. Änderung des Bebauungsplanes R 20 A „Gewerbliche Bauflächen im Lohr“ der Stadt Rees einschließlich der Reeser Sortimentsliste gemäß § 9 (8) BauGB:** Darstellung des Planungsanlasses sowie Ziel und Zweck der Planung, Erläuterungen zu den planerischen Rahmenbedingungen aus den übergeordneten Planungen wie Landesentwicklungsplan, Regionalplan, Flächennutzungsplan und weiteren Vorgaben. Informationen zu Schutzgebieten, zur Umweltsituation und Berücksichtigung der Belange von Boden, Natur und Landschaft.
- **Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr:**
Aussagen zu Gebäudehöhen größer als 30 m
- **Stellungnahme des Landschaftsverbandes Rheinland:**
Aussagen zu Beteiligungsverfahren Denkmalpflege
- **Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 35.4:**
Aussagen zur Beteiligung des Landschaftsverbandes Rheinland
- **Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 54:**
Aussagen zu Überschwemmungsgebieten

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes R 20 A „Gewerbliche Bauflächen im Lohr“ der Stadt Rees ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



---- Grenzen des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes
R 20 A „Gewerbliche Bauflächen im Lohr“ der Stadt Rees
© Geobasisdaten: Kreis Kleve 2018

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes R 20 A „Gewerbliche Bauflächen im Lohr“ mit Begründung in der Zeit **von Dienstag, den 08.05.2018 bis Mittwoch, den 06.06.2018 (jeweils einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12 Uhr sowie Mo.-Do. 14-16 Uhr) im Rathaus der Stadt Rees, 1. OG, Zimmer 106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail (anja.oostendorp@stadt-rees.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Terwege, Zimmer 106, Tel. 02851 51-130, zu vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Stadt Rees vom 27.02.2018 zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB der 3. Änderung des Bebauungsplanes R 20 A „Gewerbliche Bauflächen im Lohr“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 06.04.2018

Christoph Gerwers
Bürgermeister

7. 5. Änderung des Bebauungsplanes R 16 „Gewerbegebiet Grüttweg/B 67“ der Stadt Rees
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

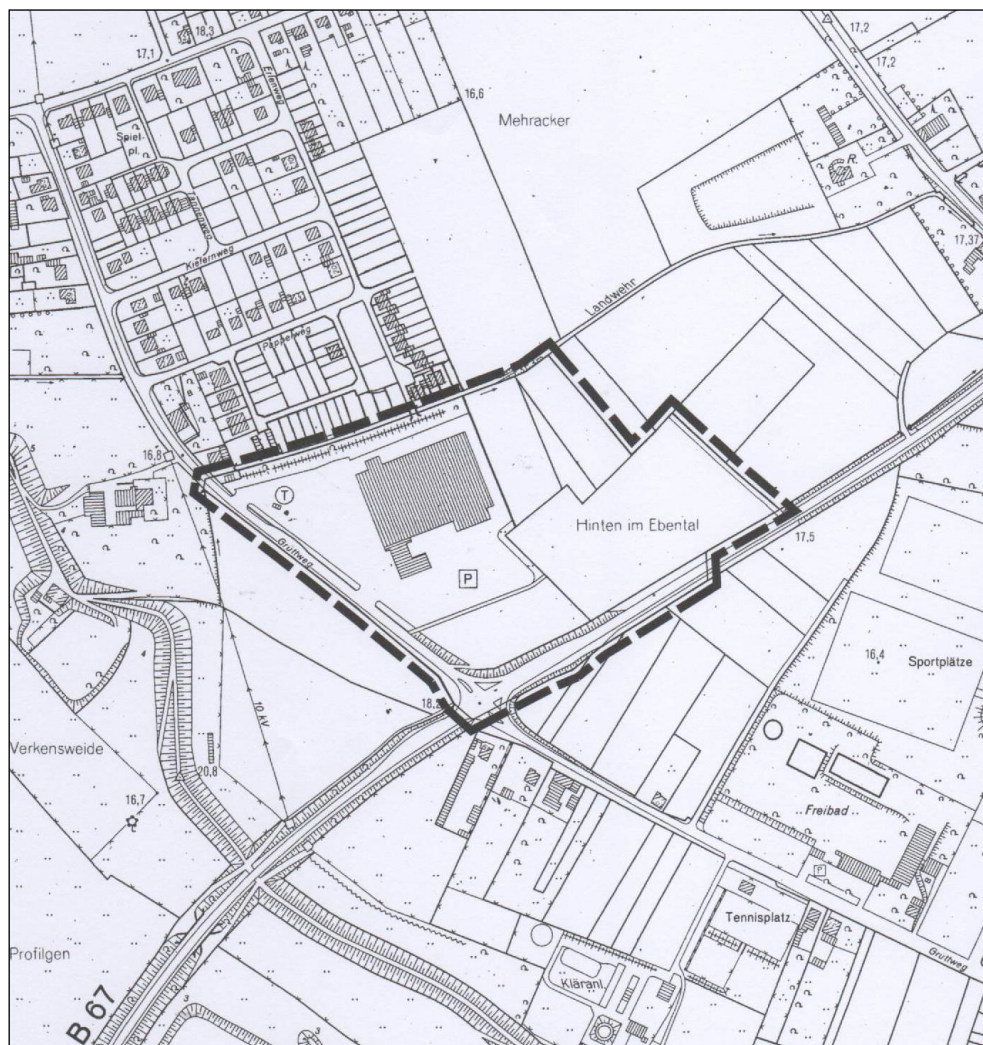
Der Rat der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 27.02.2018, unter Berücksichtigung der erfolgten Abwägungen der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung, die öffentliche Auslegung der 5. Änderung des Bebauungsplanes R 16 „Gewerbegebiet Grüttweg /B67“ der Stadt Rees, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) für die Dauer von 30 Tagen beschlossen.

Gegenstand der 5. Änderung des Bebauungsplanes R 16 „Gewerbegebiet Grüttweg/B 67“ ist die Festschreibung der aktualisierten Reeser Sortimentsliste.

Gegenstände des Verfahrens sind:

- **Plan-Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes R 16 „Gewerbegebiet Grüttweg/B 67“ der Stadt Rees**
- **Entwurfsbegründung der 5. Änderung des Bebauungsplanes R 16 „Gewerbegebiet Grüttweg/B 67“ der Stadt Rees einschließlich der Reeser Sortimentsliste gemäß § 9 (8) BauGB:** Darstellung des Planungsanlasses sowie Ziel und Zweck der Planung, Erläuterungen zu den planerischen Rahmenbedingungen aus den übergeordneten Planungen wie Landesentwicklungsplan, Regionalplan, Flächennutzungsplan und weiteren Vorgaben. Informationen zu Schutzgebieten, zur Umweltsituation und Berücksichtigung der Belange von Boden, Natur und Landschaft.
- **Stellungnahme des Landschaftsverbandes Rheinland:** Aussagen zu Beteiligungsverfahren
- **Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 35.4 /Dezernat 54:** Aussagen zur Beteiligung des Landschaftsverbandes Rheinland und zu Überschwemmungsgebieten

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes R 16 „Gewerbegebiet Grüttweg/B 67“ der Stadt Rees ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



----Grenzen des Geltungsbereiches der 5. Änderung des Bebauungsplanes
R 16 „Gewerbegebiet Grüttweg/B 67“ der Stadt Rees
© Geobasisdaten: Kreis Kleve 2018

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes R 16 „Gewerbegebiet Grüttweg/B 67“ mit Begründung in der Zeit **von Dienstag, den 08.05.2018 bis Mittwoch, den 06.06.2018 (jeweils einschließlich)** zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12 Uhr sowie Mo.-Do. 14-16 Uhr) im Rathaus der Stadt Rees, 1. OG, Zimmer 106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail (anja.oostendorp@stadt-rees.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Terwege, Zimmer 106, Tel. 02851 51-130, zu vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Stadt Rees vom 27.02.2018 zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB der 5. Änderung des Bebauungsplanes R 16 „Gewerbegebiet Grüttweg/B 67“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, den 06.04.2018

Christoph Gerwers
Bürgermeister

8. 5. Änderung des Bebauungsplanes R 30 „Gewerbliche Flächen an der Rauhen Straße“
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

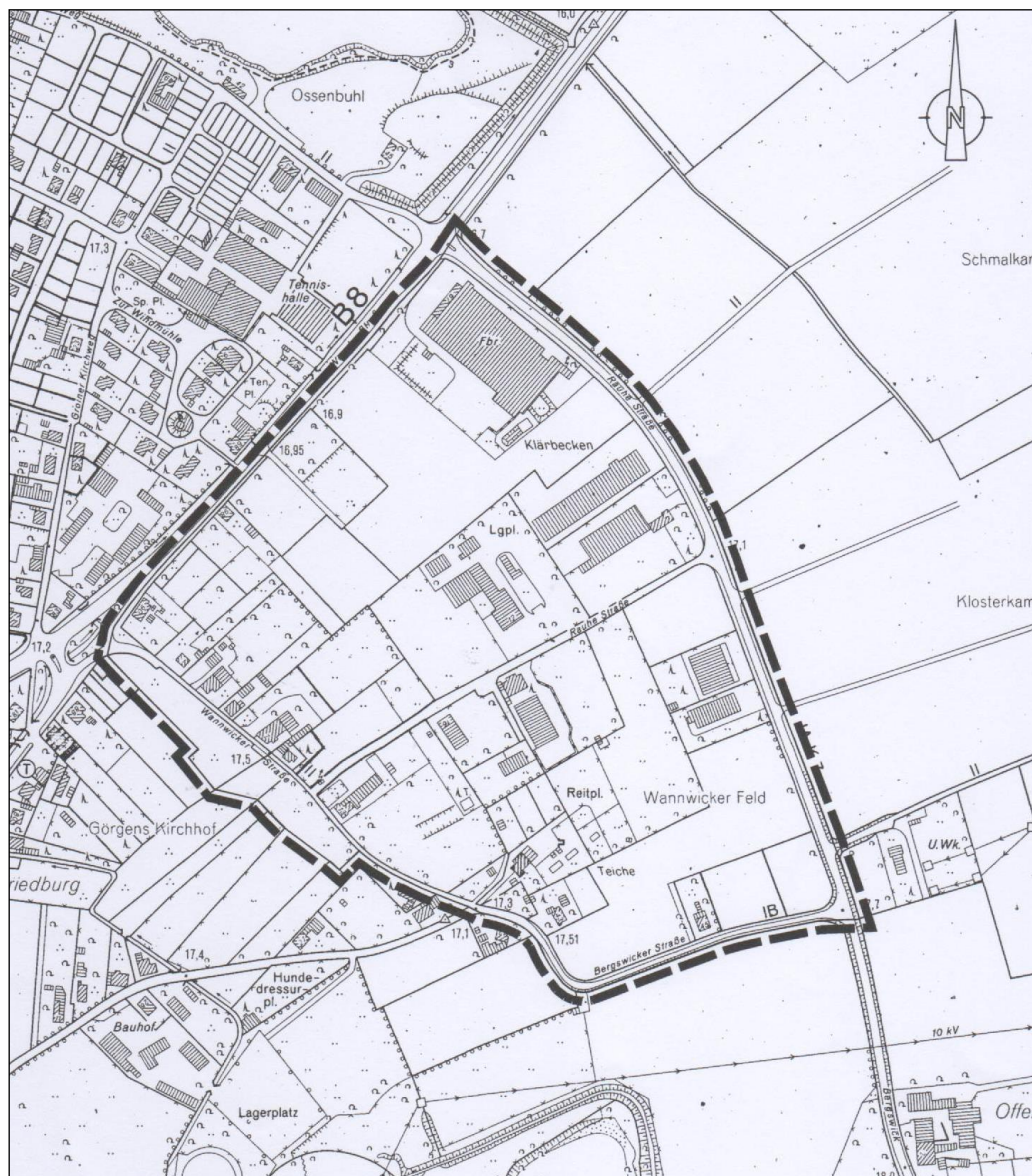
Der Rat der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 27.02.2018, unter Berücksichtigung der erfolgten Abwägungen der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung, die öffentliche Auslegung der 5. Änderung des Bebauungsplanes R 30 „Gewerbliche Flächen an der Rauhen Straße“ der Stadt Rees, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) für die Dauer von 30 Tagen beschlossen.

Gegenstand der 5. Änderung des Bebauungsplanes R 30 „Gewerbliche Bauflächen an der Rauhen Straße“ ist die Festschreibung der aktualisierten Reeser Sortimentsliste.

Gegenstände des Verfahrens sind:

- **Entwurfsbegründung der 5. Änderung des Bebauungsplanes R 30 „Gewerbliche Bauflächen an der der Stadt Rees einschließlich der Reeser Sortimentsliste gemäß § 9 (8) BauGB:** Darstellung des Planungsanlasses sowie Ziel und Zweck der Planung, Erläuterungen zu den planerischen Rahmenbedingungen aus den übergeordneten Planungen wie Landesentwicklungsplan, Regionalplan, Flächennutzungsplan und weiteren Vorgaben. Informationen zu Schutzgebieten, zur Umweltsituation und Berücksichtigung der Belange von Boden, Natur und Landschaft.
- **Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 54:**
Aussagen zu Überschwemmungsgebiet

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes R 30 „Gewerbliche Bauflächen an der Rauhen Straße“ der Stadt Rees ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



---- Grenzen des Geltungsbereiches der 5. Änderung des Bebauungsplanes
R 30 „Gewerbliche Bauflächen an der Rauhen Straße“ der Stadt Rees
© Geobasisdaten: Kreis Kleve 2018

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes R 30 „Gewerbliche Bauflächen an der Rauhen Straße“ mit Begründung in der Zeit **von Dienstag, den 08.05.2018 bis Mittwoch, den 06.06.2018 (jeweils einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12 Uhr sowie Mo.-Do. 14-16 Uhr) im Rathaus der Stadt Rees, 1. OG, Zimmer 106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail (anja.oostendorp@stadt-rees.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Terwege, Zimmer 106, Tel. 02851 51-130, zu vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Stadt Rees vom 13.09.2016 zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB der 5. Änderung des Bebauungsplanes R 30 „Gewerbliche Bauflächen an der Rauhen Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 06.04.2018

Christoph Gerwers
Bürgermeister

**9. 7. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ der Stadt Rees
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und
Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

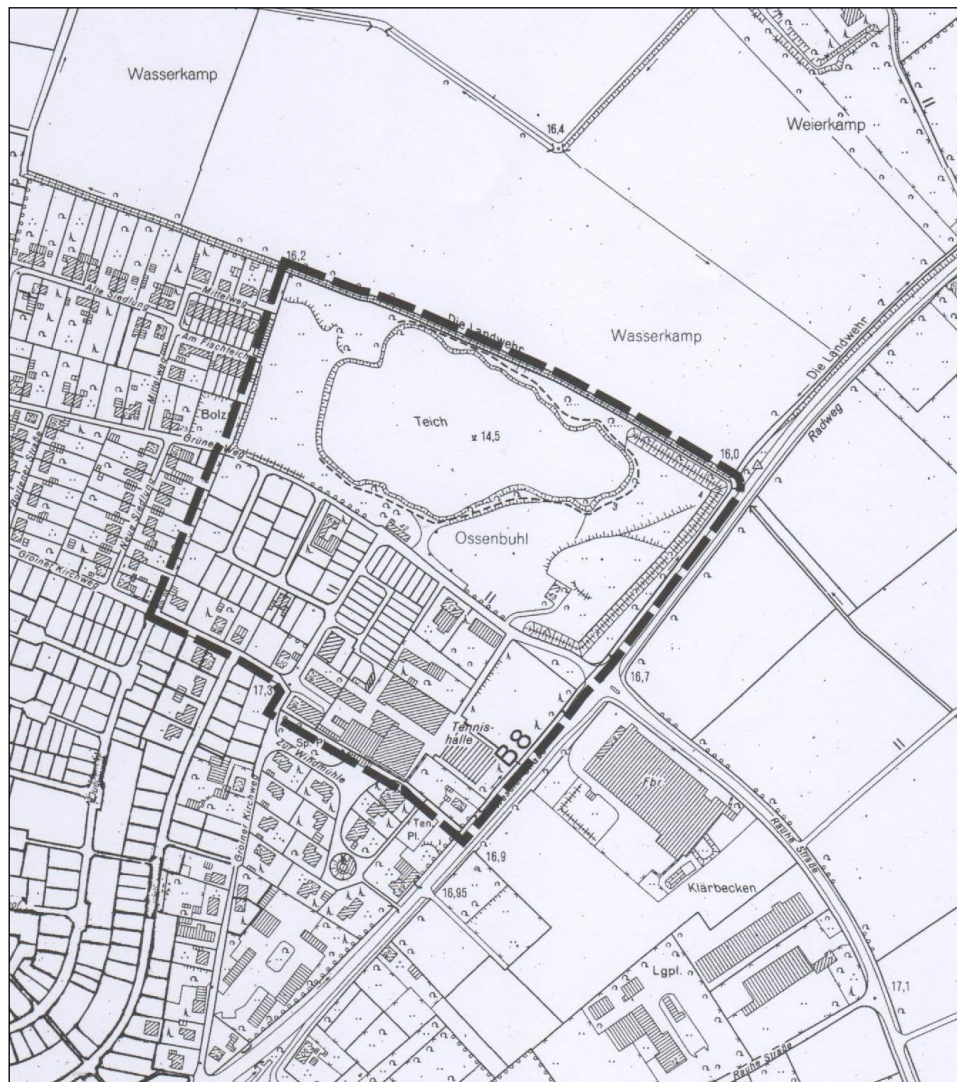
Der Rat der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 27.02.2018, unter Berücksichtigung der erfolgten Abwägungen der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung, die öffentliche Auslegung der 7. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ der Stadt Rees, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) für die Dauer von 30 Tagen beschlossen.

Gegenstand der 7. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ ist die Fest-schreibung der aktualisierten Reeser Sortimentsliste.

Gegenstände des Verfahrens sind:

- **Entwurfsbegründung der 7. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ der Stadt Rees einschließlich der Reeser Sortimentsliste gemäß § 9 (8) BauGB:** Darstellung des Planungsanlasses sowie Ziel und Zweck der Planung, Erläuterungen zu den planerischen Rahmenbedingungen aus den übergeordneten Planungen wie Landesentwicklungsplan, Regionalplan, Flächennutzungsplan und weiteren Vorgaben. Informationen zu Schutzgebieten, zur Umweltsituation und Berücksichtigung der Belange von Boden, Natur und Landschaft.
- **Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez.: 54:**
Aussagen zu Überschwemmungsgebieten

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ der Stadt Rees ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



---- Grenzen des Geltungsbereiches der 7. Änderung des Bebauungsplanes
R 28 „Am Groiner Kirchweg“ der Stadt Rees
© Geobasisdaten: Kreis Kleve 2018

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ mit Begründung in der Zeit **von Dienstag, den 08.05.2018 bis Mittwoch, den 06.06.2018 (jeweils einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12 Uhr sowie Mo.-Do. 14-16 Uhr) im Rathaus der Stadt Rees, 1. OG, Zimmer 106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail (anja.oostendorp@stadt-rees.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Terwege, Zimmer 106, Tel. 02851 51-130, zu vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Stadt Rees vom 27.02.2018 zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB der 7. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 06.04.2018

Christoph Gerwers
Bürgermeister

10. 17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ der Stadt Rees
hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)
 - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 07.12.2017 die Aufstellung der 17. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 13 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) für die Dauer von 30 Tagen beschlossen.

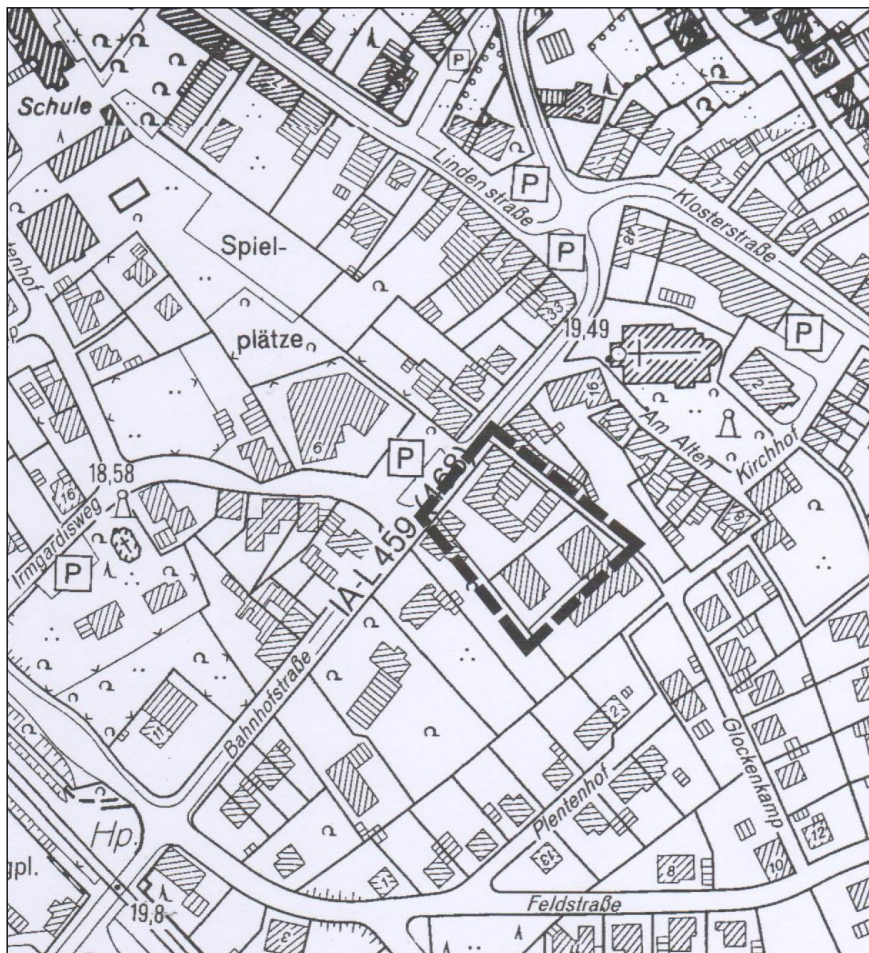
Ziel der Aufstellung der 17. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ ist es, auf dem Flurstück 188, Flur 18, Gemarkung Haldern, ein Geh- und Fahrrecht sowie Leitungsrecht gemäß Planbeilage einzutragen.
 Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche werden nicht geändert. Die Stellplätze werden auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gesichert.

Gegenstände des Verfahrens sind:

- **Planentwurf der 17. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ der Stadt Rees einschließlich der Planbeilage**
- **Entwurfsbegründung zur 17. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“:**
 Darstellung des Planungsanlasses sowie Ziel und Zweck der Planung, Erläuterungen zu den planerischen Rahmenbedingungen aus den übergeordneten Planungen.

Gemäß § 13 BauGB erfolgt die Aufstellung dieser Bebauungsplanaufhebung im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Geltungsbereich der Aufstellung des 17. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ der Stadt Rees ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



----- Grenzen des Geltungsbereiches der 17. vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ der Stadt Rees
© Geobasisdaten: Kreis Kleve 2018

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 17. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ der Stadt Rees mit Begründung in der Zeit **von Dienstag, den 08.05.2018 bis Mittwoch, den 06.06.2018 (jeweils einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12 Uhr sowie Mo.-Do. 14-16 Uhr) im Rathaus der Stadt Rees, 1. OG, Zimmer 106, Herr Terwege oder Zimmer 101, Frau Voigt, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail (anja.oostendorp@stadt-rees.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit den zuständigen Mitarbeitern des Bauamtes, Herrn Terwege, Zimmer 106, Tel. 02851 51-130 bzw. Frau Voigt, Zimmer 101, Tel. 02851/51-129, zu vereinbaren.

Zudem stehen die Planunterlagen während der Offenlegungsfrist auf der Homepage der Stadt Rees unter

www.stadt-rees.de/beteiligungen

zum Download zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan (gemäß § 47 Abs. 2 a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und dieser Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees vom 07.12.2017 zur Aufstellung und öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB der 17. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ der Stadt Rees werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 10.04.2018

Christoph Gerwers
Bürgermeister

